



Stadt Weil der Stadt

Bebauungsplanverfahren

„PV Stubenberg“,

Gemarkung Schafhausen

Im Regelverfahren nach §§ 2-10 BauGB

(Baugesetzbuch)

Textliche Festsetzungen und Satzung

über örtliche Bauvorschriften

(Stand Satzung)

Stand:

Weil der Stadt, den 15.01.2024

Stadtverwaltung Weil der Stadt

Stadtbauamt

Stadt- und Umweltplanung

Bebauungsplan „PV Stubenberg“ – Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften - Satzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist".

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 14.06.2021 BGBl. I S. 1802.

1. Allgemeine Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend Plandarstellung und Planeinschrieb (Nutzungsschablone) festgesetzt:

Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO:

Zweckbestimmung: Photovoltaiknutzung zur Erzeugung elektrischer Energie.

Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Betonfundament und ein Trafogebäude sowie sämtliche Anlagen, die der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie dienen. Zugelassen sind außerdem Kabel/ Leitungen/ Überwachungssysteme/ Brandschutzeinrichtungen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

- *GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)*

Grundflächenzahl Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“: 0,6

Größe der maximal zulässigen Grundfläche für erforderliche technische Nebenanlagen (Trafogebäude): 20 m².

- *Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)*

Höhe der Modultische von 3,5 m darf nicht überschreiten.

Mindestabstand der Module von der Bodenoberfläche (natürliches Gelände): 0,6m

Maximale Höhe des Trafogebäudes: 3,5 m (bspw. Fertigbeton-Containerstationen Wechselrichter / Transformator).

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Allgemeine Festsetzung gemäß Plandarstellung (Baugrenze).

Die Aufstellung der Modultische und des Trafogebäudes sowie weiterer unmittelbarer Anlagenbestandteile sind innerhalb der Baugrenze im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Diese sind unbefestigt und wasserdurchlässig zu gestalten.

1.4. Rückbauverpflichtung

Der Betreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage.

2. Festsetzungen zur Grünordnung

2.1. Erhalt von Biotopstrukturen und extensive Wiesennutzung (s. VM 2 im Umweltbericht)

Schutz vorhandener Gehölzstrukturen:

Die Hecke nordöstlich des Plangebietes sowie die Lindenallee im Westen sind vor Eingriffen zu schützen und zu erhalten. Insbesondere während der Bauzeit müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Einzäunung, etc.).

Bewirtschaftung und Pflege der Flächen unter und zwischen den Solarmodulen:

Die Entwicklung der Fläche erfolgt aus einer vorhandenen Wiese. Nach Abschluss der Baumaßnahme bodenoffene Flächen sind bei Bedarf durch Ansaat mit einer arten- und blütenreichen Wiesenmischung aus zertifiziertem Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland, Teil des Produktionsraums 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland) als Wiesenfläche anzulegen. Diese Wiese ist extensiv zu beweiden oder maximal ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen. Bei einer Mahd ist möglichst abschnittsweise unter Beibehaltung von Altgrasstreifen vorzugehen. Anfallendes Mähgut ist abzutransportieren. Die randlichen Habitatflächen der Zauneidechse sind entsprechend zu pflegen, je nach Entwicklung genügt hier voraussichtlich eine einmal jährlich stattfindende Mahd. Ziel der Bewirtschaftung und Pflege ist ein vielfältiger Arten- und Blütenreichtum als Lebensgrundlage für Insekten und als Nahrungshabitat für die Brutvogelarten der Umgebung. Die Verwendung von Pestiziden und Düngung der Wiesenfläche ist unzulässig. Bei einer Bepflanzung mit Gehölzen sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze zu verwenden (Herkunftsgebiet 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“).

Alternativ zur zweimaligen Mahd kann auch eine Beweidung in Form einer kurzzeitigen Stoßbeweidung mit Auszäunung von Teilflächen, angelehnt an das oben beschriebene Mahdmanagement, durchgeführt werden.

2.2. Maßnahmen zum Artenschutz

2.2.1. Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel (s. VM6 im Umweltbericht)

Bauzeitenregelungen: Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Um Störungen für die Brutvögel der angrenzenden Heckenbestände zu vermeiden, sind die Bauzeiten auf die Zeiträume außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken (15.08. bis 15.03.).

2.2.2. Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien bzw. Zauneidechse (s. VM7 im Umweltbericht)

Im überwiegenden Teil des Planungsgebietes kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vermieden werden, indem in die Lebensräume mit Nachweisen von Zauneidechsen nicht eingegriffen wird. Hierfür ist ein Korridor mit einer Bebauungsplan „PV Stubenberg“ – Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften - Satzung

Breite von ca. 1,5 m zwischen dem Zaun der PV-Anlage und der Feldhecke im Osten bzw. mindestens 3-4 m zwischen dem Zaun der PV-Anlage und den Bäumen entlang der Straße (Abstand zum Stammfuß) einzuhalten. Bauzeitlich ist ein Schutzzaun zu stellen, um ein Einwandern der Tiere in die Baustelle zu vermeiden (s.u.).

Im Bereich der Zufahrt im Süden des Plangebiets ist ein kleinflächiger Eingriff in die Habitatflächen der Zauneidechse notwendig. Aufgrund der sehr geringen Größe dieses Eingriffsbereichs werden Ausgleichsmaßnahmen nicht für erforderlich gehalten (dennoch Empfehlung für Totholzhaufen, s.u.). Eine Vergrämung oder bei Bedarf Umsetzung ggf. vorhandener Tiere ist in diesem Bereich jedoch erforderlich.

Vorgehensweise:

Um bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen im gesamten Plangebiet zu vermeiden, ist entlang der Ränder des Baufeldes (mit ausreichend Abstand zu dem geplanten Zaun der PV-Anlage, ca. 50 cm) für die Bauphase einen Reptilienschutzzaun zu stellen. Der Reptilienschutzzaun muss mit einem Abstand von mindestens 1 m zu der Hecke bzw. mindestens 2-3 m zu den Bäumen entlang der Straße (Abstand zum Stammfuß) gestellt werden. Zuvor ist der Streifen, in dem der Reptilienschutzzaun gestellt werden soll, zu mähen, mit dem Ziel, diese Bereiche für Zauneidechsen unattraktiv zu gestalten, so dass sie in ihren randlichen Habitatflächen bleiben. Das Mähgut ist abzuräumen. Auch der Bereich der geplanten Zufahrt muss kurz gemäht werden (mit Abräumen des Mähguts), so dass lediglich wenige Zentimeter Halmlänge übrigbleiben. Habitatrequisiten wie Totholz, Steine etc. sind dabei ebenfalls zu entfernen, Gebüsche in diesem Bereich zu roden. Ziel ist, dass möglicherweise vorhandene Tiere im Bereich der geplanten Zufahrt durch die so entstehenden ungünstigen Bedingungen von selbst abwandern (strukturelle Vergrämung). Der Reptilienschutzzaun muss wenige Tage nach der Mahd gestellt werden, um eine (Wieder-) Einwanderung in die zukünftige Baustellenfläche zu verhindern.

Nach Stellen des Zaunes sind die Baustellenflächen mindestens dreimal bei geeigneten Witterungsbedingungen nach möglicherweise verbliebenen Tieren durch einen Artkenner abzusuchen. Werden bei drei Begehungen keine Tiere festgestellt, können die Bauarbeiten begonnen werden. Werden Tiere gefunden, sind diese in die angrenzenden randlichen Habitatflächen umzusetzen. In diesem Fall ist die Umsetzung so lange fortzuführen, bis an drei aufeinanderfolgenden Terminen keine Tiere mehr gesichtet werden.

Der geeignete Zeitraum für die strukturelle Vergrämung und das Stellen des Reptilienschutzzaunes ist (je nach Witterungsverlauf) der Zeitraum von Anfang April bis Anfang Mai wenn die Tiere aus der Winterruhe erwacht sind, aber noch keine Eiablage erfolgt ist und im August/September, wenn die Jungtiere geschlüpft sind, aber die Winterruhe noch nicht begonnen hat. In diesem Zeiträumen liegen keine immobilen Stadien vor. Zusätzlich sind im Winterhalbjahr vor Beginn der strukturellen Vergrämung einzelne Bereiche / Abschnitte der Hecke auf den Stock zu setzen. Somit werden vorübergehend offene Bereiche geschaffen, die während der Bauphase ebenfalls geeignete Lebensräume für die Zauneidechse bieten. Nebenbei ist das abschnittsweise, regelmäßige Auf-den-Stock-Setzen der Hecke für eine fachgerechte Heckenpflege ohnehin angezeigt.

Bebauungsplan „PV Stubenberg“ – Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften - Satzung

In den Randflächen des Planbereichs sind 3-4 Totholzhaufen anzulegen, um die Habitatfunktion für die Zauneidechse insgesamt zu verbessern.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Reptilienschutzzaun entfernt werden, so dass in Zukunft eine Einwanderung und Besiedlung der Flächen möglich ist.

Bei Umsetzung dieser Vorgehensweise ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

2.2.3. Vermeidung von Kleintierfallen und Bodenabstand zum Zaun (s. VM 8 und 9 im Umweltbericht)

Notwendige bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Schächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten.

Der Zaun muss zum Boden einen Abstand von mindestens 15 cm aufweisen.

Dieser Bodenabstand ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere, die somit das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen können (z.B. Igel, Feldhasen, Kleinsäuger, etc.).

2.2.4. Weitgehender Ausschluss einer Außenbeleuchtung (s. VM 10 im Umweltbericht)

Eine dauerhafte Außenbeleuchtung ist nicht zulässig.

Eine Außenbeleuchtung darf ausschließlich auf die Erreichbarkeit der technischen Nebenanlagen („Trafo“) in Notfällen ausgerichtet werden und ist entsprechend zu beschränken. Hierfür sind geeignete Maßnahmen z.B. Sensoren zu verwenden.

Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind dabei nach oben abgeschirmte, geschlossene, insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Die Außenbeleuchtung ist auch im Hinblick auf Fledermäuse so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben nach unten geführt und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden.

2.3. Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation wird eine Maßnahme herangezogen, die im Ökokonto der Stadt Weil der Stadt geführt wird. Dabei handelt es sich um die Anlage von Extensivgrünland auf einem bisherigen Acker. Aus dieser Maßnahme sind derzeit noch 159.780 Ökopunkte verfügbar (Auskunft der Stadt Weil der Stadt vom 21.09.2023), so dass die erforderlichen 14.000 Ökopunkte zur Kompensation des vorliegenden Eingriffs herangezogen werden können. AM 1: Anlage von Extensivgrünland auf bisherigem Acker. Die Maßnahme ist unter „WdS_Extern1_Extensivgrünland, Anlage von Extensivgrünland auf bisherigem Acker“ auf Bbauungsplan „PV Stubenberg“ – Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften - Satzung

dem Ökokonto der Stadt Weil der Stadt verbucht. Die Maßnahmenfläche umfasst die Flurstücke 943, 944, 945, 946, 947, 953 und 958 im Gewann Fuhrmann im Stadtteil Schafhausen. Weitere Details können dem Maßnahmenkennblatt im Anhang entnommen werden.

2.4. Umweltüberwachung (Monitoring)

Ein Monitoring ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und bei Bedarf von der Stadt Weil der Stadt durchzuführen bzw. zu beauftragen. Bei festgestellten Defiziten sind entsprechende Nachpflanzungen bzw. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit z.B. von Biotopflächen mit Lebensraumfunktionen durchzuführen.

3. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Solarmodule:

Es ist ausschließlich die Verwendung starrer Module mit reflexionsarmen Modulgläsern zulässig. Zur Befestigung sind nur Schraub- oder Rammbefestigungen zulässig (keine Betonfundamente).

Es sind 2 m breite Wiesenstreifen zwischen den Modulreihen einzuhalten. Geringe Abweichungen sind zulässig, wenn durch diese komplementäre Nutzungen wie die Weidewirtschaft nicht eingeschränkt werden.

Zur Reinigung der Photovoltaik-Module darf lediglich Wasser ohne chemische Zusatzstoffe verwendet werden. Der Einsatz von Pestiziden (Herbizide, Fungizide, Insektizide) ist auf der Gesamtfläche unzulässig.

Dächer:

Für das geplante Gebäude (Trafostation) sind Flachdach, Pultdach und Satteldach bis 20° Dachneigung zulässig. Flache oder geneigte Dächer mit Dachneigungen bis maximal 5° sind flächig extensiv zu begrünen. Extensive Begrünungen müssen eine Schichtstärke von mindestens 15 cm aufweisen. Zur Begrünung ist eine artenreiche, buntblühende und rasenbildende Mischung aus Gräsern, Kräutern und Sedum (zertifiziertes Regio-Saatgut, Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland, Teil des Produktionsraums 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland) heranzuziehen.

Einfriedungen:

Einfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune, auch mit Übersteigschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m in durchsichtiger Ausführung zulässig. Nicht zulässig sind Mauern und geschlossene Einfriedungen in jeglicher Ausführung sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss

mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eignung der Erfriedigung für eine Beweidung oder ähnliche komplementäre Nutzung zu berücksichtigen ist.

Geländeabgrabungen / Aufschüttungen:

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 0,5 m im Bereich der Trafostationen und bis zu einer Höhe von 0,3 m im Bereich der Module zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 0,5 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

Oberflächenentwässerung: Die anfallenden Oberflächenwässer sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen) und deren unmittelbarem Umfeld (ohne Ableitung) über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben, oder auf Grundstücken Dritter ist nicht zulässig.

4. Pflanzliste

In Abhängigkeit von noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen kann eine Pflanzliste festgesetzt werden.

Für die Bepflanzung der Grundstücksflächen sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Die Gehölze müssen dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“, mit gesicherter Herkunft und Zertifizierung (z.B. EAB, ZgG, VWW), entstammen.

Darüber hinaus können auch Wildobstbäume oder die lokal verbreiteten und besonders empfohlenen Obstsorten verwendet werden (gem. Sortenlisten der Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau im Landratsamt Böblingen, 2021).

5. Hinweise

Niederschlagswasser:

Es wird auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere §55 Abs. 2 hingewiesen.

Erschließungswege und sonstige Flächen, die befestigt werden müssen, sind mit wasserdurchlässigen Materialien, vorzugsweise Schotterrasen oder Rasenpflaster, zu erstellen.

Bodenschutz

Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §4, hingewiesen.

Entsprechend §202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden), der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Es ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial ist grundsätzlich die DIN 19731 zu beachten.

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden (soweit vorhanden) abzutragen oder abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in max. 2m hohen Mieten getrennt zu lagern und nach erfolgter Untergrundlockerung nach Ende der Bauarbeiten in den nicht überbauten Freiflächen wieder aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Egetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial genutzt werden.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Böblingen zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/ oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) vom 14.12.2004 wird hingewiesen. Die DIN 18300, 19639 und 18915 sind zu beachten.

Altlasten

Im Plangebiet liegt die Altablagerung „AA Stubenberg“, die unter der Nummer 00760-000 im Bodenschutzkataster erfasst und mit Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungs-relevanz“ bewertet wurde. Aushubmassen sind abfalltechnisch zu untersuchen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht zu verwerten bzw. entsorgen. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen die Untergrundverunreinigungen nachweislich (unter gutachterlicher Begleitung) beseitigt, kann ein Ausscheiden aus dem Bodenschutzkataster Bauungsplan „PV Stubenberg“ – Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften - Satzung

geprüft werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, wird dringend empfohlen.

Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

Baumschutz

Zum Schutz der im Plangebiet bestehenden Baumallee „Lindenallee“ wird auf die Normen DIN 18920 und RAS-LP 4 verwiesen.

Ausführung bzw. Baumaßnahme

Bei Detailplanung und Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (vgl. Grünordnerische Festsetzung zu Vorgehen und Umweltbericht Stand 15.01.2024).

Mobilität, Verkehr, Straßen

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich entlang der freien Strecke des L 1125. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlage, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.

Das Anbauverbot gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind, sowie nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Referat 42 –Sachgebiet 4 Technische Straßenverwaltung des Regierungspräsidiums Stuttgart.